

Vertrag

Zwischen

(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

- nachfolgend „Praxisstelle“ genannt -

und Frau/Herrn

(Vor- und Zuname)

geboren am: _____

in: _____

Studierende(r) an der Fakultät Fahrzeugtechnik der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Robert-Koch-Platz 8a
38440 Wolfsburg

- nachfolgend „Studierende(r)“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Dauer der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit in der Praxisstelle dauert _____ Wochen und läuft vom

_____ bis _____ .

§ 2

Aufgaben der Praxisstelle

- 1 Der/dem Studierenden wird für die Dauer des Praxissemesters entsprechend beiliegender Ordnung der Fakultät Fahrzeugtechnik über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten (Praxissemesterordnung), Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt.
- 2 Die/der Studierende erhält nach Beendigung des Praxissemesters einen schriftlichen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Insbesondere soll der Nachweis darüber Auskunft geben, ob Tätigkeiten entsprechend der Anforderungen der Praxisphasenordnung absolviert wurden. Auf Wunsch der /des Studierenden wird ihr/ihm ein Zeugnis von der Praxisstelle ausgestellt.
- 3 Die Praxisstelle erklärt:
 - 3.1 Nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Praxissemesterordnung vermitteln zu können,
 - 3.2 ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung des Praxissemesters betreffen, mit der/dem Beauftragten der Ostfalia zusammenzuarbeiten,
 - 3.3 die/den Studierende(n) für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Praxissemesters, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen freizustellen.

§ 3

Pflichten der/des Studierenden

- 1 Die/der Studierende verpflichtet sich:
- 2 alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln, wahrzunehmen,
- 3 die Praxissemesterordnung gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm in diesem Rahmen übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
- 4 die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen,
- 5 die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte sorgsam zu behandeln,
- 6 die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
- 7 die Interessen der Praxisstelle zu wahren, über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und die Geheimhaltungserfordernisse der Praxisstelle zu respektieren,
- 8 bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Beauftragte/r der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn _____ als Beauftragte/n für die Betreuung der/des Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der /des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5

Versicherungsschutz

1 Unfallversicherung

- 1.1 Die /der Studierende ist während der Ableistung des Praktikums im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. §2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.
- 1.2 Während der Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. §2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.
- 1.3 Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des §8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- 1.4 Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

2 Haftpflichtversicherung

- 2.1 Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 6

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- 1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist,
- 2 bei Aufgabe oder Änderung der vereinbarten Ziele des Praxissemesters mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung des Vertrages durch die/den Studierende(n) Studierenden geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe. Im Falle der Auflösung durch die Praxisstelle wird vor Auflösung die Hochschule angehört. Die Hochschule ist vom auflösenden Vertragspartner unverzüglich zu verständigen.

§ 7

Vergütung

Die Praxisstelle vergütet die Tätigkeit mit _____ € pro _____.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Die/der Studierende und Praxisstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte leitet die/der Studierende unverzüglich dem Career Service oder dem Studierenden-Servicebüro der Hochschule zu.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Unterschrift Praxisstelle)

(Unterschrift Studierende(r))

Anlage: Rahmenausbildungsplan für die berufspraktische Tätigkeit innerhalb der Studiengänge an der Fakultät Fahrzeugtechnik.